



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2018/0261
	Verantwortlich:	Dez.1
<p>Antrag des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Landesbetrieb Gewässer, auf wasserrechtliche Planfeststellung für den Bau und Betrieb des Retentionsraums (Polder) "Bellenkopf/Rappenwört" mit zugehörigen Bauwerken, Nutzungen und Nebeneinrichtungen auf den Gemarkungen Rheinstetten (Landkreis Karlsruhe), Au am Rhein (Landkreis Rastatt) und Karlsruhe (Stadtkreis); Stellungnahme der Stadt Karlsruhe zum Vorhaben an das verfahrensführende Landratsamt Karlsruhe im Rahmen der NACHANHÖRUNG wegen verschiedener Antragsergänzungen und -anpassungen nach der 2. Trägeranhörung im Jahr 2015 und dem Erörterungstermin im November 2016</p>		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
AUG/Naturschutzbeirat	03.05.2018	3		X	vorberaten
Planungsausschuss	09.05.2018	2		x	vorberaten
Gemeinderat	15.05.2018	8.1	x		Zugestimmt (geänderte Beschlussvorlage)

Der Gemeinderat beschließt:

Die Stadt Karlsruhe stimmt im Grundsatz dem Bau des Hochwasserrückhalteraumes Bellenkopf/Rappenwört zu.

Die Zustimmung der Stadt Karlsruhe ist an folgende Forderungen geknüpft:

- Abschluss eines Vertrages zwischen dem Vorhabenträger, dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe, den Verkehrsbetrieben Karlsruhe (VBK) und den Stadtwerken Karlsruhe über den Bau, den Betrieb und die Finanzierung des Hochwasserrückhalteraumes und seiner Folgemaßnahmen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.
- Angemessene Berücksichtigung der aktuell und der bereits bisher vorgetragenen Einwendungen und Anregungen der Stadt Karlsruhe im Planfeststellungsverfahren.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		x	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Ergänzende Erläuterungen:					
Kontenart:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant		nein	x	ja	Handlungsfeld: Umwelt, Klimaschutz und Stadtgrün
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein	x	ja	abgestimmt mit VBK und SWK

Der Gemeinderat war zuletzt im November 2015 mit der Planung für den Polder Bellenkopf/Rappenwört befasst. Zugrunde lagen damals die umfangreichen Unterlagen des Landes nach dem Abschluss des 2. Anhörungsverfahrens sowie die Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen der Stadt Karlsruhe hierzu. Im November 2016 fand der mehrtägige Erörterungstermin für das Vorhaben statt. Aufgrund der Einwendungen und der Diskussion im Erörterungstermin waren ergänzende Untersuchungen durch das Regierungspräsidium sowie eine teilweise veränderte Planung erforderlich geworden.

Diese weiteren Unterlagen wurden nunmehr vom Regierungspräsidium beim Landratsamt vorgelegt und zum Zweck der NACHANHÖRUNG öffentlich ausgelegt. Einwendungen und ergänzenden Stellungnahmen konnten bis Ende März beim Landratsamt erhoben und vorgelegt werden. Die Ämter der Stadt Karlsruhe haben fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben und beim Landratsamt Karlsruhe mit einem Vorbehalt eingereicht. Der Vorbehalt bezieht sich auf die Genehmigung der Stellungnahmen durch den Gemeinderat mit der jetzt vorgesehenen Beschlussfassung.

Die Zusage des Landratsamtes Karlsruhe zur Verlängerung der Frist für eine Stellungnahme bis zum 1. Juni 2018 liegt zwischenzeitlich vor.

I. Die Änderungen und Ergänzungen in den Planunterlagen umfassen im Wesentlichen folgende Themenbereiche:

1. Hochwasserdamm XXV

Nach der Anhörung im Jahr 2015 und dem mehrtägigen Erörterungstermin wurde von mehreren Seiten die Planung des bisherigen Rheinhauptdammes XXV stark kritisiert. Auch der Gemeinderat hatte den Projektträger aufgefordert, „eine umwelt-, natur- und landschaftsverträgliche Alternative zur bisher geplanten Ertüchtigung und Verbreiterung des Hochwasserdammes XXV zu suchen.“ (Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2015).

Mit der Verwirklichung des Polders bekäme dieser bisherige Hauptdamm eine andere Funktion. Die Hauptschutzwirkung würde sich mehr ins Landesinnere auf den Damm XXVI verlagern, während der Damm XXV (lediglich noch) die Funktion der hydraulischen Trennung erfüllen würde und müsste. Angesichts des Wegfalls der Schutzwirkung trat die Frage auf, ob die raumgreifende Breite der Planung noch verhältnismäßig ist.

Das Regierungspräsidium hat veränderte Bauweisen geprüft. Die Prüfung führte teilweise zu schmaleren Bauweisen und zu einem veränderten Trassenverlauf. Die Möglichkeit der durchgängigen Befahrbarkeit wurde vom Regierungspräsidium jedoch weiterhin als zwingend erforderlich eingestuft. Das Flächeneinsparpotential war damit begrenzt, in der Gesamtbilanz konnte trotz allem eine Minderung der Eingriffe erreicht werden.

2. Zugang zum Naturschutzzentrum

Für das Naturschutzzentrum wird nunmehr ein zweiter Rettungsweg eingeplant. Dies entspricht einer Forderung der Branddirektion, resultierend aus einem inzwischen eingeleiteten Baugenehmigungsverfahren für bauliche Erweiterungen (Kompensation von Nutzflächenverlusten) des Zentrums.

3. Grundwasserhaltung Karlsruhe-Daxlanden

Die ursprünglich vier Absenkbrunnen wurden auf drei reduziert. Diese wurden gegenüber der Planung 2015 verschoben.

4. Landschaftspflegerische Maßnahmen

Der landschaftspflegerische Begleitplan wurde vollständig neu gefasst. Die Änderungen beziehen sich auf das Betriebsreglement für den Probestau und die Einführung der ungestörten ökologischen Flutungen sowie zum Monitoring- und zum Risikomanagement.

Kritisch wird hier die Absicht des Projektträgers gesehen, den Probestau durchzuführen, sobald ein gewisser Rheinpegel erreicht ist, unabhängig vom dann aktuellen Anpassungsstand durch die vorangegangenen ökologischen Flutungen.

5. Grunderwerbsverzeichnis

Das Verzeichnis des zusätzlich erforderlichen Grunderwerbs wurde ergänzt.

6. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie und limnologische Untersuchung

7. Ausnahme und Befreiungsanträge gemäß Bundesnaturschutzgesetz

Für die jeweilige Zerstörung von Biotopen außerhalb und innerhalb von Naturschutzgebieten, Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (NATURA 2000), Artenschutz, Zerstörung von Wald bzw. geschützten Grünbeständen wurden die notwendigen Ausnahmeanträge vervollständigt.

Neun der bisher 37 Antragsordner wurden zum Teil vollständig überarbeitet bzw. ergänzt.

Die neuerlichen Stellungnahmen der städtischen Ämter zu dieser ergänzenden NACHANHÖRUNG sind als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt.

Die bisher vorgetragenen Anregungen, Einwendungen und Stellungnahmen bleiben weiterhin gültig, soweit sie sich nicht durch Zusagen oder Umplanungen des Projektträgers erledigt haben.

II. Diskussion um die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee

Aus Rheinstetten kommt ein Vorschlag, nach dem die ökologischen Flutungen nur bis zu einer gewissen Höhe erfolgen und dann abgebrochen werden sollen. Die Hermann-Schneider-Allee würde dann noch nicht überströmt werden und auf deren Erhöhung könne verzichtet werden, so Herr Dr. Treiber in einem Schreiben vom 31. Januar 2018. Als Beurteilungsgrundlage werden jedoch Jährlichkeiten eines Hochwasserereignisses angeführt, die auf fachlicher Seite nicht bekannt und in diesem Maße auch nicht nachvollziehbar sind. Im „Treiber-Papier“ wird von einem lediglich 80-jährlichen Ereignis ausgegangen, die Hochwasservorhersagezentrale Baden-Württemberg dokumentiert allerdings aktuell, dass ein Abfluss von 4500 m³/sec am Pegel Maxau und damit der Retentionsfall, ein in etwa 20-jährliches Hochwasserereignis ist. Dies deckt sich mit den Zahlen, die der Vorhabenträger in seinen Unterlagen verwendet.

Sowohl für den vom Vorhabenträger vor der Inbetriebnahme als notwendig erachteten Probestau als auch in den Fällen der Retention, also bei einem Rheinwasserabfluss von 3.600 m³/s bzw. ab 4.500 m³/s, wäre die Hermann-Schneider-Allee damit in ihrem bisherigen Ausbau nicht vorbereitet, weil nicht überströmungssicher gebaut, und große Schäden wären die Folge

Für die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee sprechen verschiedene Gründe:

1. Ertüchtigung in jedem Falle notwendig

Auch wenn die Hermann-Schneider-Allee nicht höher gelegt würde, müsste dennoch der vorhandene Straßendamm ertüchtigt werden, da er nicht überströmungssicher gebaut ist. Der Straßendamm wäre im gegenwärtigen Zustand nicht standsicher, wenn beidseitig das Wasser anströmt und ansteht. Dadurch kann es zu Unterspülungen und damit zu Straßenschäden kommen.

Der Straßendamm müsste überströmungssicher gebaut werden. Das bedeutet in der Regel, dass auch die Böschungsseiten zu befestigen sind und damit nicht mehr begrünt werden können.

Auch bei einem überströmungssicheren Damm müsste mit Bäumen ein Sicherheitsabstand eingehalten werden. Der Vorhabenträger hat im Jahr 2015 erläutert, dass die Schneisenwirkung dann größer sein könnte als bei einer höhergelegten Hermann-Schneider-Allee.

2. Betriebssichere Straßenbahntrasse

Aus Sicht der Verkehrsbetriebe wäre eine Straßenbahntrasse, die bei bestimmten Wasserständen (planmäßig) überflutet wird, nicht betriebssicher. Es besteht das Risiko, dass die Aufsicht für das Straßenbahnwesen die Betriebsgenehmigung nicht erteilt oder diese in Frage stellt.

3. Bessere Durchströmung des Polders

Bei einer höhergelegten Hermann-Schneider-Allee können größere Durchlässe gebaut werden als in einen Straßendamm, der das heutige Niveau beibehält. Beim derzeitigen Niveau stellt die Hermann-Schneider-Allee bereits eine Barriere dar, die die gleichmäßige Durchströmung des Retentionsraumes behindern und damit Totwasserzonen begünstigen würde.

Die Schaffung von Durchlässen in einer nicht höhergelegten Hermann-Schneider-Allee würde nicht weiter helfen, da diese so niedrig wären, dass sie von Treibgut schnell zugesetzt würden.

Auch der Vorhabenträger hebt in seiner Umweltprüfung hervor, dass die Durchströmbarkeit des Polders und damit das Abflussvermögen schon aus ökologischen Gründen zur Vermeidung einer Schädigung des Ökosystems unabdingbar sind.

Aus diesen Gründen sollte es auch im Falle einer Reduktion der ökologischen Flutungen bei der Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee bleiben.

III. Weiteres Vorgehen

Soweit der Gemeinderat die im Anhang vorliegenden Stellungnahmen genehmigt, wird dies dem Landratsamt Karlsruhe als zuständiger Planfeststellungsbehörde mitgeteilt. Voraussichtlich wird ein weiterer Erörterungstermin hinsichtlich der ergänzten Unterlagen erforderlich. Ein Termin hierfür steht noch nicht fest. Die verfahrensführende Stelle beim Landratsamt Karlsruhe geht von einer Entscheidung über das Planfeststellungsverfahren noch in diesem Jahr aus.

Derzeit wird bei der Verwaltung der Stadt Karlsruhe ein Entwurf für einen Vertrag mit dem Land über die Flächeninanspruchnahme und weitere zahlreiche Einzelheiten erarbeitet, der nach einer verwaltungsinternen Abstimmung mit dem Land besprochen werden soll. Der früher vom Land vorgelegte und den seinerzeitigen Antragsunterlagen beigelegte Vorschlag ist aus Sicht der Verwaltung eher ungünstig für die Stadt. Die Entscheidung über den Abschluss des Vertrages bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

Übersicht der Anlagen:

1. Tiefbauamt vom 19. März 2018 (3 Seiten)
2. Gartenbauamt vom 20. März 2018 (3 Seiten)
3. Stadtwerke Karlsruhe GmbH, Netzservice vom 20. März 2018 (3 Seiten)
4. Liegenschaftsamt vom 22. März 2018 (5 Seiten)
5. Bäderbetriebe vom 19. März 2018 (1 Seite)
6. Abfallrechts- und Altlastenbehörde vom 22. März 2018 (4 Seiten) hierzu: Stellungnahme Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 8. März 2018
7. Wasserbehörde, 22. März 2018 (2 Seiten) hierzu: Stellungnahme Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 8. März 2018
8. Natur- und Bodenschutzbehörde vom 20. März 2018 (5 Seiten) hierzu: Stellungnahme Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 8. März 2018
9. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 8. März 2018 (10 Seiten)
10. Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH – VBK - vom 19. März 2018 (1 Seite)
11. Bauordnungsamt vom 9. März 2018 (1 Seite)
12. Forstamt vom 20. März 2018 (4 Seiten)
13. Untere Landwirtschaftsbehörde beim Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe vom 26. März 2018 (10 Seiten)
14. Untere Landwirtschaftsbehörde beim Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe vom 19. März 2018 zum Vorschlag Dr. B. Treiber vom 31. Januar 2018 (2 Seiten)
15. Branddirektion Stadt Karlsruhe vom 9. März 2018 (2 Seiten)
16. Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört vom 26. April 2018 (2 Seiten)
17. Schul- und Sportamt mit den und für die „Kanuvereine auf Rappenwört“ vom 26. März 2018 bzw. 12. März 2018 (2 Seiten)
18. Ausführungen des Herrn Dr. B. Treiber vom 31. Januar 2018 (2 Seiten)

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt:

Die Stadt Karlsruhe stimmt im Grundsatz dem Bau des Hochwasserrückhalteraumes Bellenkopf/Rappenwört zu.

Die Zustimmung der Stadt Karlsruhe ist an folgende Forderungen geknüpft:

- a) Abschluss eines Vertrages zwischen dem Vorhabenträger, dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe, den Verkehrsbetrieben Karlsruhe (VBK) und den Stadtwerken Karlsruhe über den Bau, den Betrieb und die Finanzierung des Hochwasserrückhalteraumes und seiner Folgemaßnahmen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.
- b) Angemessene Berücksichtigung der aktuell und der bereits bisher vorgetragenen Einwendungen und Anregungen der Stadt Karlsruhe im Planfeststellungsverfahren.